

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlageteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlageteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

Erstellt
Name: Mück, Oliver
Unterschrift: 
Organisationseinheit: Arbeits- und Gesundheitschutz
Datum: 8/6/2020

Geprüft
Name: Dr. Kern, Martin
Unterschrift: 
Organisationseinheit: Arbeits- und Gesundheitschutz
Datum: 8.6.2020

Freigegeben
Name: Dr. Kreysing, Joachim
Unterschrift: 
Organisationseinheit: Geschäftsführung
Datum: 9/6/2020

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlagenteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

Inhalt

1. Zweck.....	3
2. Geltungsbereich und Beginn der Gültigkeit.....	3
3. Reinigung im Betrieb und Ausbau von Anlagenteilen	3
4. Abgabe von Anlagenteilen	3
5. Kennzeichnung von Anlagenteilen	3
6. Abgabepapiere	4
7. Abgabe von Anlagenteilen an Partnerfirmen	4
8. Bearbeitung und Reinigung durch Dritte.....	5
9. Verschrottung.....	5
Anhang 1: Muster eines Anhängers zur Kennzeichnung von Anlagenteilen.....	6

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlageteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können**1. Zweck**

Die Sicherheitsrichtlinie regelt die Abgabe von Teilen chemischer Anlagen, (z. B. Behälter, Silos, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Mess- und Regelgeräten im Folgenden „Anlagenteile“ genannt), in denen gefährliche Stoffe eingesetzt wurden.

2. Geltungsbereich und Beginn der Gültigkeit

Diese Sicherheitsrichtlinie (SR) gilt ab dem 15.06.2020 für alle Organisationseinheiten (OE) der Infraserv Höchst-Gruppe.

3. Reinigung im Betrieb und Ausbau von Anlagenteilen

Die Anlagenteile sind vor dem Ausbau durch den Betrieb zu reinigen.

Bestehen Zweifel am Erfolg der Reinigung, sind für den Ausbau die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen (siehe SR 1 und SR 1.3) auf einem Arbeitserlaubnisschein bzw. Arbeitsfreigabeschein vorzuschreiben.

Nach dem Ausbau sind weitere Reinigungsarbeiten vom Betrieb durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Sind zum Ausbau Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen bzw. Arbeiten mit Zündgefahren durchzuführen, sind zusätzlich die Sicherheitsrichtlinien SR 1.1 bzw. SR 1.2 zu berücksichtigen.

4. Abgabe von Anlagenteilen

Vom Abgeber muss sichergestellt werden, dass die gefährlichen Stoffe entweder restlos entfernt wurden oder die übernehmende Stelle, die für die sichere Durchführung der Arbeiten notwendigen Informationen erhält.

Ist sichergestellt, dass keine gefährlichen Stoffe vorhanden sind, ist dies auf den Abgabepapieren zu vermerken.

Lässt sich das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen nicht völlig ausschließen, ist hierauf in den Abgabepapieren hinzuweisen.

Anlagenteile dürfen an ein Apparatelager nur abgegeben bzw. in einer Schrottmulde gesammelt werden, wenn die Teile frei von gefährlichen Stoffen sind.

5. Kennzeichnung von Anlagenteilen

Anlagenteile, die abgegeben werden, sind mit einem Anhänger zu kennzeichnen (Muster siehe Anlage).

Werden mehrere Anlagenteile z. B. in einer Mulde oder in einer Gitterboxpalette abgegeben ist jedes Anlagenteil zu kennzeichnen.

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlageteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

Bei der Lagerung von Anlageteilen bleibt der Anhänger bis zur Wiederverwendung oder Verschrottung am Anlagenteil.

6. Abgabepapiere

Bei Abgabe von Anlageteilen mit gefährlichen Stoffen sind von der abgebenden Stelle Abgabepapiere vorzubereiten und zu übergeben. Die Abgabepapiere beinhalten:

- Angaben zu den Gefahrstoffen, mit denen das Anlagenteil beaufschlagt war
- Angabe über den Zustand des übergebenen Anlagenteils („frei von gefährlichen Stoffen“ bzw. „Vorhandensein von Resten gefährlicher Stoffe nicht auszuschließen“)
- Reinigungsbescheinigung
- Sicherheitsdatenblätter (SDB)
- Ggf. Übergabeprotokoll

Aus den Abgabepapieren muss hervorgehen, mit welchen gefährlichen Stoffen die Anlagenteile beaufschlagt waren. Nach einer erfolgten Reinigung ist hierüber eine Reinigungsbescheinigung zu übergeben. Hierin sind die durchgeführten Reinigungsarbeiten und das verwendete Reinigungs- oder Neutralisationsmittel anzugeben.

Für die in den Anlagenteilen gehandhabten Stoffe, als auch den Reinigungs- und Neutralisationsmitteln sind die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu übergeben. Die in den Sicherheitsdatenblättern genannten Sicherheits- und Verhaltensregeln sind umzusetzen. Sollten seitens der abgebenden Stelle besondere Handlungsempfehlungen (z.B. aus der betrieblichen Erfahrung) zum Umgang mit dem Anlagenteil bestehen, sind diese ebenfalls auf den Abgabepapieren zu vermerken. Mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Abgabepapiere und des Anlagenteils geht die Verantwortlichkeit der Festlegung der anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen auf die übernehmende Einheit über. Diese muss hierzu die notwendigen Anweisungen geben bzw. schriftliche Arbeitsgenehmigungen erstellen. Die Übergabe ist unter Nennung des Umfangs der Abgabepapiere durch die abgebende und die übernehmende Einheit schriftlich zu dokumentieren und mit Unterschrift, Datum, ggf. Uhrzeit zu bestätigen.

7. Abgabe von Anlageteilen an Partnerfirmen

Werden Anlagenteile mit Resten gefährlicher Stoffe an Partnerfirmen zur Instandsetzung bzw. zur Verschrottung übergeben, ist der folgende Hinweis zum Bestandteil der Bestellung zu machen:

Die Anlageteile können noch Reste gefährlicher Stoffen enthalten. Sie, das ausführende Unternehmen, haben für die Durchführung der Arbeiten (Instandsetzung oder Verschrottung) erforderliche Sicherheitsmaßnahmen anzuweisen.

Die gefährlichen Stoffe und die durchgeführten vorbereitenden Sicherheitsmaßnahmen (Reinigung) sind in den Abgabepapieren genannt.

Ohne Beachtung dieser Informationen dürfen die Anlagenteile nicht bearbeitet werden. Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bleibt ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich.

Generell sind in der Bestellung folgende Angaben zu machen:

- abgebende Stelle: Name, Anschrift, Telefon-; E-Mail-Adresse
- Werkarzt/Betriebsarzt: Telefon- , E-Mail-Adresse

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlageteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

Sofern das Vorhandensein von Resten gefährlicher Stoffe nicht auszuschließen ist, sind auf dem Anhänger die Stoffe zu benennen sowie die Telefonnummer des Werkarztes/ Betriebsarztes anzugeben.

8. Bearbeitung und Reinigung durch Dritte

Anlagenteile mit Resten gefährlicher Stoffe sind vor der Bearbeitung erneut zu reinigen. Gegebenenfalls sind die Anlagenteile zu zerlegen (z. B. bei mehrstufigen Kreiselpumpen, Hohlwellen, Teile mit verdeckten Bohrungen oder Kammern).

Hierfür ist durch die Ausführenden eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu beschreiben und einzuhalten.

9. Verschrottung

Für die Verschrottung von Anlagenteilen gemäß dieser Richtlinie sind die abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Für weitergehende Information ist der Abfallbeauftragte einzubinden

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlageteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können**Anhang 1: Muster eines Anhängers zur Kennzeichnung von Anlagenteilen****Anhang: Vorderseite**

Gerät/Anlagenteil: _____
Nummer: _____
Arbeitsauftrag/Lieferschein Nr.: _____
Gesellschaft / Werk: _____
Betrieb: _____ Geb.: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____
Datum: _____
_____ Unterschrift Betriebsleiter/bevollmächtigter Vertreter
Dieses Anlagenteil wurde gereinigt.
<input type="checkbox"/> es ist frei von gefährlichen Stoffen
<input type="checkbox"/> es ist nicht auszuschließen, dass noch Reste gefährlicher Stoffe vorhanden sind
<u>siehe Rückseite</u>

Anhang : Rückseite

Stoffe:
Die Anlagenteile können – sofern vorderseitig nicht anders angegeben - noch Reste von gefährlichen Stoffen enthalten. Es ist daher unerlässlich, dass Sie die für die Durchführung der Arbeiten (Instandsetzung oder Verschrottung) erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen und auch die sonstigen einschlägigen Schutzbestimmungen beachten.
Die Art der gefährlichen Stoffe und die Schutzmaßnahmen sind in den Abgabepapieren aufgeführt, der mit dem Anlagenteil übergeben wird und der Bestellung beigelegt ist. Ohne Beachtung dieser Maßnahmen dürfen die Anlagenteile nicht bearbeitet werden. Diese Angaben können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Deshalb sind Sie auch nicht von den Sie betreffenden Sorgfaltspflichten als Arbeitgeber befreit.
Bei allen Arbeiten an den Anlagenteilen sind die in den Abgabepapieren aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.
Sollten Personen belästigt oder verletzt werden, sind unter Nennung des Stoffes beim abgebenden Betrieb (Vorderseite) oder beim Arbeitsmedizinischen Zentrum des Industrieparks Höchst, Telefon Nummer: _____ Auskünfte einzuholen.